

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **2 (1833)**

Heft 23

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

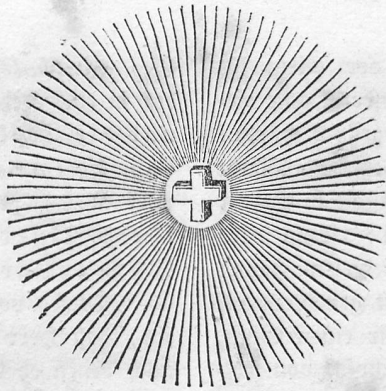
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Die Kirche ist die auf die Verbindung mit dem Episcopate gegründete Gemeinschaft der Gläubigen. Wer daher nicht mit dem Bischofe verbunden ist, ist von der Kirche getrennt. Walther's Kirchenrecht S. 18.

„Die Rechte des Bischofs gegenüber der Staatsgewalt, nach der Lehre der katholischen Kirche.“

(Im Fuchs'schen Suspensionsprozeße dargestellt.)

St. Gallen bei Fr. E. Brentano. 1833.

Nächstens soll die Fuchs'sche Angelegenheit auch im Großen Rathe des Kantons St. Gallen zur Sprache kommen, und unsere Reformer, welche an die Stelle der hierarchischen Kirchenordnung die konstitutionelle bei den kathol. Schweizern einführen und die Kirche vom Staate abhängig machen möchten, hegen die Hoffnung, die oberste Behörde werde ihre Autorität wie ein Sturmdach herleihen, unter dem man sodann ohne Gefährde mit dem Mauerbrecher heranrücken könnte. Die neugewählten Großräthe sollten sich bereden lassen, der feierliche Eid für Gewährleistung der kathol. Religion und Kirche sei so weit entfernt, ihnen heilige Pflichten gegen die kathol. Kirche aufzulegen, daß er ihnen vielmehr — wie eine Art Konsekration — erzbischöfliche Würde verleihe und sie berechtige, in rein geistlichen Angelegenheiten als höchste Instanz zu entscheiden.

Um den Großen Rath vor Uebereilung bei einem solchen Schritte, der zu jeder andern Zeit als etwas durchaus Unmögliches wäre angesehen worden, zu warnen, wurde das gegenwärtige Schriftchen verfaßt. Es befaßt sich mit der Beantwortung der zwei wichtigen Fragen, um die sich das ganze Geschäft dreht:

1) „Hat der Bischof die Gewalt, einen Priester zu suspendiren, welcher laut aktenmäßigen Beweisen, Irr-

lehren und falsche Grundsätze gepredigt und durch den Druck unter dem Volke verbreitet hat? —“

2) Hat die weltliche Regierung das Recht, einer solchen Suspension des Bischofs Hindernisse in den Weg zu legen? —“

Bei Beantwortung der zweiten Frage werden alle jene wichtigen Vorwände sehr scharfsinnig beleuchtet, unter denen man die offenbar unbefugte Einmischung der Staatsgewalt in eine rein kirchliche Angelegenheit rechtfertigen, oder vielmehr maskiren will. Da man durch solche Sophistereien den schlichten Sinn des katholischen Volkes berücken und es auf die schon verabredeten Gewaltstreichs vorbereiten möchte, so mag es nicht am unrechten Orte sein, die schlagenden Widerlegungen derselben hier wörtlich anzuführen.

„Einige behaupten, der Staatsgewalt komme die Oberaufsicht über alle geistlichen Dinge zu, und sie könne verhindern, daß von daher der Staat auf keine Weise beunruhiget und das Recht der Staatsbürger in keiner Weise verletzt werde.“

„Allein dieser Behauptung liegt ein sehr bedeutender Irrthum zu Grunde. Wenn wir auch zugeben wollten, daß der weltlichen Regierung in Bezug auf Gegenstände gemischter Art das Recht der Oberaufsicht zukomme, so darf sich dieses Recht die weltliche Regierung nie anmaßen in Bezug auf Gegenstände, welche rein geistlicher Art sind. Oder wie sollte ihr das Recht zustehen, über Gegenstände des Glaubens abzurtheilen? — Doch wie, wenn durch eine solche Angelegenheit die Ruhe des Staates gestört würde, hätte die Regierung nicht Pflicht, in dieselbe sich

einzumischen? In diesem Falle entstünde vor allem die Frage: von wem oder von welchen dieser Sache wegen der Friede und die Ruhe des Staates gestört würde? ob nicht von Denjenigen, welche gegen die rechtmäßige Macht des Bischofs sich auflehnen und die von Christus in Seiner Kirche eingesetzte Regierung zerstören möchten? Was wäre wohl Pflicht einer weltlichen Regierung in diesem Falle? Die katholische Religion ist durch den Staat gewährleistet, und was hat das Wort „gewährleisten“ für einen Sinn, wenn nicht den, daß das Ansehen des Bischofs, von welchem die Leitung der Diözese abhängt, in seiner Gerichtsbarkeit nicht verwirrt und in der freien Ausübung seiner kirchlichen Gewalt nicht gehemmt werde? Sollte es Einige geben, die gegen das Ansehen der Kirche sich empören und durch ihren Trotz nicht nur die Ruhe des Staates stören, sondern Spaltungen auch in der Kirche einzuführen sich bestreben; so wäre es offenbar Pflicht der Regierung, solche Parteiungen zu unterdrücken und ihren — gegen die Ruhe des Staates und die rechtmäßige Gewalt der Kirche gerichteten — Bestrebungen Schranken zu setzen. Sollte hingegen eine weltliche Regierung solche Menschen wie immer begünstigen und sich das Recht anmaßen, auf andere, durch perfide Sophisterei beschönigte Weise sich in einen solchen rein-geistlichen Handel zu mischen; so würde sie nicht bloß die göttliche Gewalt der Kirche, sondern nicht weniger auch die Verfassung des Staates selbst verletzen.“

„Allein wie, wenn vielleicht durch das Dekret des bischöflichen Ordinariats die Rechte des Herrn Fuchs verletzt worden wären; hätte im besagten Falle die weltliche Regierung nicht Pflicht, dem genannten Herrn Recht zu verschaffen?“

„Wie kann aber in einer rein-geistlichen Angelegenheit, wie die vorliegende ist, einer weltlichen Regierung je die Befugniß und Gewalt zustehen, zu entscheiden, ob das gegen Professor A. Fuchs gefällte Urtheil gerecht oder ungerecht sei? Das bischöfliche Urtheil bezieht sich ausschließlich auf Lehre und hierarchische Grundsätze und entscheidet, ob dieselben mit der katholischen Kirche vereinbar oder widersprechend seien. Kann eine solche Entscheidung dem Urtheile einer weltlichen Regierung unterliegen? Eine solche Behauptung wäre widersinnig.“

„Da nun aber, behauptet die uns gegenüberstehende Partei, Herr A. Fuchs durch die Entsetzung vom Amte, oder die Suspension ab officio, die Einkünfte des Amtes — den Lebensunterhalt — verliere, und somit auch a beneficio suspendirt sei, müsse die Staatsgewalt sich in mehrgedachten Handel mischen.“

„Nun aber ist wohl zu erwägen, daß nach den bestimmten Gesetzen der Kirche Derjenige, der sich einer Irrlehre schuldig macht, nicht nur das Amt, sondern auch die Einkünfte des Amtes verliere. Im Corpus Juris Canonici.

Cap. ad Abolendum 9. de Hæreticis heißt es von Dem, der in eine Ketzerei verfällt, daß er gänzlich das Amt und die Einkünfte desselben verlieren soll, und Cap. Ut Commissi 12. de Hæreticis in 6° §. Privandi wird in Hinsicht auf Solche festgesetzt, daß sie ihrer Würden und kirchlichen Einkünfte verlustig erklärt werden sollen.“

„Dieses vorausgesetzt, sieht doch wohl Jeder von selbst ein, daß Herr A. Fuchs gemäß den Gesetzen der Kirche, nach denen er beurtheilt werden mußte, durchaus unfähig ist, irgend ein kirchliches Benefizium zu haben. Auf wen aber fällt die Ursache dieser Unfähigkeit, als einzig und allein auf ihn selber? Denn hätte er seine Irrthümer, wie ihn das bischöfliche Ordinariat wohlmeinend hiezu öfters aufforderte, widerrufen, wie er sich auch anfänglich hiezu geneigt gezeigt hatte; so würde er noch im Besitze seines Benefiziums sein. Allein so lange er noch in seiner Hartnäckigkeit verharren wird, wird er auch nach dem bestehenden Kirchenrechte unfähig bleiben, irgend ein geistliches Benefizium zu besitzen, und wird deswegen über Niemanden, als über sich selbst, zu klagen haben.“

„Setzen wir nun, der Große Rath von St. Gallen wollte sich mit diesem Geschäfte befassen, so müßte er das bischöfliche Urtheil entweder selbst seiner Prüfung unterwerfen, oder dann ohne Untersuchung das Urtheil des Bischofs abändern. Im ersten Falle würde sich die weltliche Regierung herausnehmen, ein Urtheil über Gegenstände des Glaubens zu fällen, wodurch die von Christus der Kirche gegebene Vollmacht verletzt würde. Wenn nun die weltliche Regierung dieselbe nie verletzen darf, wie wird sie es wagen dürfen, den Urtheilspruch des bischöflichen Ordinariats willkürlich abzuändern? Wie wird sie urtheilen können, ob das bischöfliche Ordinariat recht oder unrecht gesprochen habe? Es wurde früher gezeigt, daß die Strafe des Herrn Fuchs vom Kirchenrechte selbst über ihn verhängt sei. So wie also die Regierung gegen besagte Beschlüsse etwas vornehmen wollte, würde sie offenbar die von Christus eingesetzte Gewalt unterdrücken und das Recht der Kirche gänzlich zerstören. Kann und wird das eine Regierung thun, welche zufolge der Staatsverfassung die Pflicht hat, die katholische Kirche unverfehrt zu bewahren und zu schützen? — Doch gehen wir noch weiter! Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz: Beneficium datur propter officium, das Einkommen wird gegeben, damit das Amt verwaltet werde. Folgt aber hieraus, daß, wer das Einkommen genieße, nicht vom Amte suspendirt werden könne, damit der Genuß des Einkommens ihm nicht entzogen werde? Eine solche Behauptung wäre albern. Aus dem angeführten Rechtsgrundsatz geht vielmehr nothwendig hervor, daß, wer von einem Amte suspendirt wird, so daß er den Pflichten desselben nicht mehr Genüge lei-

sten kann, derselbe in den vom Kirchenrechte genau bestimmten Fällen auch das Einkommen fürder nicht mehr genießen dürfe. — Setzen wir nun den Fall, der durch die Schlußnahme des Kleinen Rathes, jedoch unter feierlicher Verwahrung der drei katholischen Regierungsräthe, einstweilen eingetreten ist, Professor A. Fuchs könne, obwohl er suspendirt ist, das Einkommen seiner Pfründe fortbeziehen; so wäre von Zweien nothwendig Eines die Folge: entweder, daß Niemand vorhanden wäre, welcher die Spitalpfarrei in Rapperswyl versehen könnte; oder daß der zur Verwaltung dieser Pfarrei bestellte Geistliche von seinem Amte nicht zu leben hätte, und daß überdies der Schuldige gerade aus dem Urtheile des hochwürdigen Bischofs den größten Vortheil zöge, indem er die Einkünfte eines Amtes genöthe, ohne die Pflichten desselben zu erfüllen.“

„Wenn der Große Rath des Kantons St. Gallen eine solche Handlungsweise einschlagen würde, so müßte er der geistlichen Verwaltung der St. Gallischen Diözese den Todesstoß versetzen; oder was könnte fürderhin noch gethan werden, was die heiligen und bisher noch immer respektirten Rechte des bischöflichen Amtes auf eine so schreiende Weise verletzen würde? Was könnte noch geschehen, wenn dem Bischofe das Recht einer freien Ausübung der von Christus erhaltenen Gewalt genommen oder unmöglich gemacht würde, — die freie Ausübung einer Gewalt, durch welche die reißenden Wölfe vom Schastalle abgehalten, und die Zerstörung und Zerrüttung des Glaubens verhindert werden können? Würde hierdurch die göttliche Regierung der Kirche nicht von Grund aus zerstört? Würde nicht mit Zerstörung derselben der Fortbestand der katholischen Religion im Kanton St. Gallen und die Keimbewahrung des Glaubens und der Einheit der Kirche mehr als nur gefährdet? Darum ist zu hoffen, es werde der Große Rath, um die drohenden Gefahren vom Vaterlande abzuhalten, seiner Pflicht getreu bleiben, die katholische Religion zu schützen und die Rechte und das Ansehen derselben zu handhaben wissen.“

„Einen weitern Beweggrund, warum sich die Regierung von St. Gallen in den Fuchs'schen Handel mischen soll, glaubte man auch in dem Umstande zu finden, weil der hochwürdige Bischof von St. Gallen über eine öffentliche Schrift ein Urtheil gefällt, selbe verboten habe, und somit dieser Akt als eine Verletzung der vom Staate garantirten Pressfreiheit anzusehen sei. Wie grundlos eine solche Behauptung sei, werden wir bald einsehen. — Zufolge des Auftrages, den Christus ihnen gab, die Heerde zu weiden, haben die Bischöfe die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Schafe nicht auf eine vergiftete Weide geführt und so verdorben werden. Was ist aber eine vergiftete Weide, wenn nicht Bücher, deren in unsern Tagen so viele gedruckt und ausgebreitet werden, um den Völkern den Glauben an die

Religion und den Gehorsam gegen die Kirche zu rauben? Sollen die Hirten der Kirche nicht alle Sorgfalt anwenden, ihre Heerden vor diesem Gifte zu bewahren und vor der Verführung sie sicher zu stellen? Die Hirten der Kirche erfüllen diese ihre Pflicht, wenn sie schlechte Bücher verbieten; denn durch ein solches Verbot zeigen sie den Gläubigen an, daß Gift in ihnen enthalten sei, und ermahnen sie hiedurch, von der Lektüre derselben sich zu enthalten. Von den ersten Zeiten der Kirche an haben die Hirten derselben diese Maßregel gegen schlechte Bücher angewandt. Im Konzilium zu Nizäa (325) wurden die Bücher des Arius, im Kirchenrathe zu Ephesus die des Nestorius; im sechsten ökumenischen Konzilium die Bücher der Monotheliten verdammt; und so hat die Kirche allzeit die Pflicht ausgeübt, welche ihr von Christus auferlegt worden war. — Was hat nun bezüglich auf die Schrift des Herrn Professors Aloys Fuchs der Bischof von St. Gallen Anderes gethan, als was die Kirche allzeit in Bezug auf Bücher that und noch thut, die gegen den Glauben, die Sitten oder die Kirchenordnung sind? Wer kann sich also gegen die Erfüllung einer Pflicht auslehnen wollen, welche Christus selber den Bischöfen auferlegt hat?“ —

„Wenn sonach von schlechten Büchern und gefährlichen Schriften die Rede ist, so kann die Kirche ihre Lektüre ihren Gläubigen niemals gestatten; jedoch wendet sie keine physische Gewalt an, dieselbe zu verhindern. Sie bleibt innerhalb dem geistlichen Gebiete, zeigt die verderblichen Bücher bloß an, und verbietet ihre Lektüre bloß unter gewissen geistlichen Strafen. Das Verbot ist also für die Gläubigen eine bloße Gewissenssache, und weder ist darin vernünftiger Weise ein Eingriff in die Rechte des Staates zu ersehen, noch darf der Staat die Gewalt der Kirche in dieser Sache sich unterordnen wollen.“

„Einen andern Beweggrund, der eine Einmischung der Staatsgewalt in den mehrgedachten Handel nöthig mache, glauben die Gegner darin aufzufinden, weil das Suspensionsdekret des bischöflichen Ordinariats nicht das Placet der Staatsbehörde habe; und diese verlangen sonach, daß die kirchliche Gewalt, bevor sie in Sachen des Glaubens und der Sitten etwas beschliesse, vorerst die Zustimmung der Staatsgewalt einhole. — So aber müßte die von Christus eingesetzte unabhängige Kirchenregierung abhängig werden von dem Willen Derjenigen, welche die höchste Gewalt des Staates verwalten. Was würde hievon die nothwendige Folge sein? vorzüglich wenn zu irgend einer Zeit selbst katholische Regenten des Staates gegen die katholische Religion feindselig gestimmt wären, oder Mitglieder einer andern Konfession den einen Theil der Regierung bildeten? Wenn sie nicht zugeben wollten, was zur Leitung der Kirche nothwendig ist, wie wären die Bischöfe im Stande, die Kirche zu regieren und die ihnen von Christus anvertraute

Heerde zu weiden? Wenn Christus gewollt hätte, daß die Verordnungen und Beschlüsse Seiner Kirche vorläufig die Genehmigung der Staatsgewalt haben müßten, wie hätte je die christliche Religion gegen die Verordnungen und Verfolgungen der Machthaber dieser Erde verbreitet werden können? Sehr schön spricht hierüber Hilarius gegen Aurentius: „Welche Einwilligung, schreibt er, zogen die „Apostel ein, um das Evangelium zu verkünden? Durch „welche Mächte der Erde wurden sie unterstützt? Bedurften sie wohl der Staatsgewalt, wenn sie im Kerker Gott „lobten unter Ketten und nach Geißelstreichen? Rief Paulus die Kirche zusammen nach Befehl des Königs, als er „öffentlich ausgehöhnt worden war? Schützte er sich durch „die Gunst eines Nero, Vespasian oder Decius, deren Haß „gegen uns die Verkündigung des Evangeliums blühen machte? — Hatten jene die Schlüssel des Himmelreiches nicht, „welche durch ihre eigene Händearbeit sich nährten, an verborgenen Orten ihr Mahl hielten, Dörfer, Städte und „beinahe alle Länder der Erde zu Wasser und zu Land gegen die Verordnungen und Befehle der Könige durchwanderten? Hat sich nicht am auffallendsten die Kraft Gottes gegen den Haß der Menschen gezeigt, als Christus „um so mehr verkündet wurde, je strenger solches verboten „war?“ —

„Die Staatsgewalt soll nun auf die dargelegten Gründe hin, deren Nichtigkeit wir nachgewiesen haben, nach dem Antrage einer Partei vom Bischof die baldige Abhaltung einer Synode nach der Vorschrift des Tridentinums urgiren, und zweitens dem Priester A. Fuchs das vom Tridentinum Sess. 25, c. 10 bezeichnete Schiedsgericht zur Appellation anweisen.“

„Was den ersten Punkt betrifft, so setzt dies Begehren zwei unrichtige Ansichten voraus: nämlich, daß der Bischof von St. Gallen durch Nichtabhaltung der Synode eine wesentliche Pflicht des Oberhirtenamtes verletzt habe, und daß die Staatsgewalt befugt sei, den Oberhirten zur Erfüllung einer solchen anzuhalten.“

„Es ist nun hinlänglich bekannt, daß seit dreihundert Jahren in dem wichtigen Konstanzer Bisthum nur zwei einzige Synoden abgehalten wurden; daß in ganz Deutschland, Italien und Frankreich diese Institution des Tridentinums durch Schwierigkeiten aller Art nie zu der gewünschten Ausdehnung und Übung gelangen konnte; daß ein heiliger Franz von Sales, ohne je eine Synode zu besammeln, sein Bisthum über zwanzig Jahre segensreich verwaltete; daß hundert andere durch Heiligkeit und Wissenschaft ausgezeichnete Oberhirten ihren untergeordneten Klerus nie zu einer Synode berufen haben; und dieses haben sie unter stillschweigender Zustimmung des römischen Stuhles gethan, dem allein zusteht, den Sinn und die Bedeutung des Tridentinums auszulegen und zu erklären.

Also ist durch Nichtabhaltung der Synode keine wesentliche Pflicht des Oberhirtenamtes verletzt worden. Wozu aber eine Synode in dieser Angelegenheit? Damit der untergeordnete Klerus darin über Sachen des Glaubens und der Sitten aburtheile, wie die Parteigänger des Herrn Fuchs wollen? Wo hätte der Klerus ein solches Recht, das dem Oberhirtenamte allein und ausschließlich inhärrt? Und wo hat in irgend einer Diözesansynode der Klerus das Recht ausgeübt, über Glaubenssachen zu richten? Heißt das nicht offenbar die Kirchenregierung, die Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern übertrug, auf alle Priester übertragen, selbe demokratisiren und zerstören wollen? — Hätte aber auch der Bischof von St. Gallen durch Nichtabhaltung der Diözesansynode eine wesentliche Pflicht seines Oberhirtenamtes wirklich verletzt, wäre er deshalb dem Staate verantwortlich? Hieße das nicht die Behauptung aufstellen, der Bischof ist bloß eine konfessionelle Behörde, und steht unter der obersten Staatsbehörde? Und würde die katholische Kirche nicht durch eine solche Lehre ihre Freiheit, Unabhängigkeit und ihre Rechte verlieren müssen? — Falsch somit und verwerflich, gegen den Glauben und die Geschichte sich verständigend ist die Behauptung, der Bischof sei in Ausübung seiner oberhirtlichen Amtspflichten dem Staate verantwortlich. Die Kirche ist eine unabhängige Gesellschaft, welcher ein höchstes Oberhaupt vorgesezt ist, dem auch alle Bischöfe der Kirche unterworfen sind. In rein geistlichen Amtsverrichtungen kann also der Bischof nur seinem geistlichen Obern, dem römischen Papste, dem Statthalter Jesu Christi auf Erde, verantwortlich sein. Dieser hat zu entscheiden, ob derselbe eine wesentliche Pflicht des Oberhirtenamtes verletzt habe oder nicht, und im ersten Falle hat er ihn zu nöthigen, derselben zum Heile der Gläubigen und der Kirche nachzukommen.“

„Wie man aber mittelst der Synoden die Kirchenregierung gerne demokratisiren möchte, so sucht man durch falsche und irrige Auslegung der vom Tridentinum Sess. 25, c. 10 bezeichneten Synodalrichter, an die Herr Fuchs so unförmlich appellirte, den kirchlichen Rechtsgang zu zerstören. Wie diese Leute gerne eine andere Kirche aufstellen möchten, so verfassen sie auch ein ganz nagelneues Kirchenrecht, das man in der katholischen Kirche vergebens aufsucht. Nach ihnen nämlich soll eine Appellation vom Bischof an die von ihm in der Synode erwählten Schiedsrichter, somit eine Appellation vom höhern Richter zum niedern, statt finden, und die Synode und die Synodalrichter wären sonach über den Bischof gestellt: Superior & judex proprii episcopi! Nun ist aus der angeführten Stelle des Tridentinums und aus Benedikt XIV. (Tom. I. Constit. 28. quamvis paternæ) unläugbar zu entnehmen, daß die fraglichen Synodalrichter gar keine ordentliche Jurisdiktion gegen wen immer, vielweniger gegen

den eigenen Bischof, haben, der unmittelbar unter dem Papste steht. Die außerordentliche Jurisdiktion aber muß ihnen erst vom Papste übertragen werden in einem besondern Fall, in welchem streitende Parteien nach Rom appellirt haben; sie wird ihnen aber niemals übertragen in einem Falle, wo der eigene Bischof über eine Sache des Glaubens und der Sitten ex officio, von Amtswegen, gesprochen und gerichtet hat; sondern solche Fälle überträgt der heil. Stuhl Metropolitane oder benachbarten Bischöfen zum erneuerten Untersuch, und behält sich das Endurtheil in einer so hochwichtigen Sache vor.“ —

Wer diese Widerlegungen so erbärmlicher Sophistereien liebt, sollte glauben, unsere Herren Publizisten und Politiker müssen entweder solche Schriften nicht lesen, oder dann von derlei Argumenten gegen die Kirche absehen. Allein es ist weder das Eine noch das Andere der Fall; die Herren lesen Tag und Nacht und werden doch nie klüger; es gilt von ihnen, was Görres in seinem ersten Schreiben an Eulmann sagt:

„Wenn die Evidenz ihnen auf der Gasse begegnet, so rufen sie ihr von Weitem zu: Geh' mir aus dem Wege, Grobiane! Wenn sich aber die Absurdität ihnen entgegenstellt, so springen sie mit einem festen, raschen Sprunge durch sie hindurch und setzen sich ganz fröhlich im Lande jenseits nieder. Denn was sie einmal gesagt, das haben sie gesagt, und es bleibt dabei, was auch kommen möge.“ —

Nothwendigkeit und zweckmäßige Einrichtung des Hausgottesdienstes.

(Schluß.)

D. Ordnung des Hausgottesdienstes.

Die Ordnung des Hausgottesdienstes nach Zeit, Ort und Art der Andacht würde eben ein Schema geben, wodurch man eine zulässige oder doch zu empfehlende, aber keineswegs eine nothwendige Vorschrift zur Einrichtung desselben aufstellte. Bei Bezeichnung des Versammlungsortes bemerkte ich, wie die Glieder eines Hauses, auch wo sie nicht leiblich beisammen sind, sich durch die nämlichen Gebetsweisen und zur gleichen Zeit erbauen können, im Geiste mit einander vereinigt. Ist eine Person auch zufällig gehindert, bei einer allgemeinen Andacht wirklich gegenwärtig zu sein, schließe sie sich ein in das Gebet der Versammelten. Dieses Einschließen finde aber auch beim einzelnen Morgen- und Abendgebete immerdar statt, so wie beim Beten des englischen Grufes, beim Läuten der Betglocke, Morgens, Mittags und Abends. Auch wenn Nachts zum St. Katharinengebete geläutet wird, wobei wir durch drei

andächtige „Vater Unser“ und „Ave Maria“ zu Gott durch die Fürbitte der heil. Jungfrau und Märtyrin Katharina flehen: erstens, daß Er die Reisenden und auf unbekanntem Wege Irrenden sicher an den Ort ihrer Bestimmung geleite; zweitens, daß Gott uns gnädig vor Feuersbrünsten bewahre; und drittens, daß Er barmherzig vor einem gähnen und unversehnen Tode uns behüte und uns eine glückselige Sterbstunde verleihe.

Was in der Regel alle Tage wiederkehrt, nebst dem gemeinsamen Tischgebet, ist der Abendrosenkrantz, welcher von dem Hausvater oder als Gebetübung von einem Kinde, welches der Hausvater hiezu auffordert, vorgebetet wird. Die Geheimnisse wechseln ab nach dem Unterschiede der Zeiten, so daß am Montag und Donnerstag der freudreiche, am Dienstag und Freitag der schmerzhaft, am Sonntag, Mittwoch und Samstag der gloriwürdige Rosenkrantz gebetet wird, — mit folgenden Ausnahmen: Von dem ersten Adventsonntag bis zur Oktav von Epiphania wird beständig der freudreiche, die Fastenzeit hindurch der schmerzhaft, die heil. Osterzeit der gloriwürdige Rosenkrantz gebetet. — Damit die Gebete nicht so sehr gehäuft würden, und die vorzüglichern doch immerdar wiederkehrten, könnten als Zusatz zum heil. Rosenkrantz an den Sonntagen die drei göttlichen Tugenden gebetet werden; an den Montagen, als den gewöhnlichen Kirchentagen, die Allerheiligen Litanei, worin man zu Gott fleht, nicht nur, daß Er die Feldfrüchte segne, sondern, daß Er uns vor zeitlichen, vorzüglich aber vor allem ewigen Uebel gnädig bewahre; am Dienstag die gute Meinung; am Mittwoch das allgemeine Gebet; am Donnerstag die sieben Schmerzen Mariä; am Freitag die fünf Wundmale Christi; am Samstag die lauretanische Litanei und die offene Schuld. Zugleich werde die Geschichte des Sonn- oder Festtags, das Leben des Heiligen gelesen, den man gerade feiert, oder — beim ununterbrochenen, kursorischen Lesen — desjenigen, den gerade die Reihe trifft. An den Sonntagen und Feiertagen Nachmittags lese man die Epistel und das Evangelium. Darnach werde über Predigt und Christenlehre gefragt. Auf den Abend folge etwas liturgisches, Kirchengeschichtliches, Dogmatisches abwechselnd. Die Fasttage betrachte man zugleich als Bußtage, an welchen man sich nicht allein durch Enthaltung von Speisen, sondern auch durch andere Werke der Selbstverläugnung, vorzüglich aber durch anhaltendes Gebet heiligen soll. An den Freitagen gedenke man besonders des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi und lese etwas aus Seiner Lebens- und Leidensgeschichte, wenn man Zeit findet. An den Samstagen gedenke man sich würdig auf den Sonntag vorzubereiten, lese etwas Erbauliches und gedenke der Abgestorbenen. Auf die heil. Adventzeit würden Stellen aus dem alten Testamente passen, worin die Ankunft, das Leben, Leiden,

Sterben Jesu Christi, die Gründung der Kirche, ihre Schicksale geweissagt und sinnbildlich dargestellt sind. — In der vierzigstägigen Fasten bis zum Passionssonntage liest man nach dem Abendrosenkrantz eine Auslegung der Kirchenzeremonien, besonders zur bessern Vorkenntniß die Gebräuche der Charwoche, an dem Freitage die Stationen, so wie vom Passionssonntage an alle Tage bis hl. Ostern — den Palmsonntag, den Dienstag, Mittwoch und Freitag der Charwoche ausgenommen, an welchen Tage die Passion gelesen wird.

An denjenigen Vigilien, welche einem allgemeinen Beichttage vorgehen, werden Anleitungen zur Gewissensforschung und überhaupt, was sich auf die Tugend so wie das Sakrament der Buße bezieht, schicklich gelesen.

An den Mittwochen, Freitagen und Samstag der Quatemberzeit erbaue man sich auf folgende Weise: An den Frohnfasten-Mittwochen erinnere man sich, daß in dieser Woche in der Regel Priester geweiht werden; man lese die Ceremonien der sieben heiligen Weihungen, so wie der Bischofsweihe, — jeden Frohnfastenmittwoch. Eine dieser Weihen; bete fünf Vater Unser und Ave Maria, um würdige, vom heiligen Geiste erleuchtete und Seiner Leitung folgende Priester. An den Quatemberfreitagen erinnere man sich, wie durch die Quatemberzeit alle vier Jahrzeiten Gott geheiligt seien, und bete zu Gott, daß Er uns das Zeitliche segne und wache, daß es unserm Seelenheil nicht schade, sondern durch unsere Dankbarkeit gegen Gott und den guten Gebrauch uns zum ewigen Leben beförderlich werde. Dafür bete man die Allerheiligen-Litanei. An den Quatember Samstag gedenke man der Abgestorbenen Seelen im Fegfeuer, deren wir uns vorzüglich in diesen vier Gott geheiligten Zeitabschnitten in unserem Gebete erinnern sollen. Man opfere ihnen den heiligen Rosenkrantz auf, lese Gebete für die Abgestorbenen, oder bete sieben Vater Unser und Ave Maria, daß Gott ihre Schmerzen lindere und sie bald vollends von denselben befreie.

Das Fest des heil. Kirchenpatrons betrachte man als einen hochheiligen Tag, wodurch wir bekennen, daß wir alle durch Christus wiedergeboren und zur Heiligkeit berufen seien, daß ferners gerade die Pfarrgemeinde, der wir angehören, unter dem mächtigen Schutze dieses Heiligen stehe. Man lese allemal auf den Tag die Legende des Heiligen und reihe dem Abendrosenkrantz noch eine sechste Zeile an, worin wir die Fürbitte des heil. Kirchenpatrons ansprechen. Auf ähnliche Weise ehre man den hl. Patron seiner Filialkapelle, die uns von den Wohlthaten der entfernten Mutterkirche nicht trennen, im Gegentheil uns dieselbe besser und leichter vergegenwärtigen soll. Nebstdem, daß man auch eine ähnliche Weise den Namenspatron eines jeden Hausgenossen feiert, sollte man sich einen eignen heil. Familienpatron wählen, dessen Schutz man alle

Glieder des Hauses feierlich empfiehlt, den man besonders an seinem Festtage ehrt. Das Kirchweihfest der Pfarrkirche sei uns vorzüglich ein Freudenfest und erinnere uns, wie unsere Pfarrkirche eine Wohnung Gottes unter uns, eine Pforte des Himmels sei; wie wir durch die Geheimnisse des Glaubens, die da gefeiert werden, selber eingeweiht werden zu Wohnungen Gottes, zu Tempeln des heiligen Geistes. Am Kirchweihfeste lese man recht bedachtsam die Ceremonien der heil. Kirchweihe und ihre Auslegung. Von dem Kirchweihfeste der Filialkapellen, in Vergleich zu dem Kirchweihfeste der Pfarrkirche, gilt, was von den Filialpatronen im Vergleich zum heil. Pfarrpatron gesagt wurde.

Dieses sind ungefähr die leichten Umrisse von dem, was in christlichen Haushaltungen in Hinsicht der Hausandacht vorgeht oder doch zweckmäßig vorgehen könnte. Der fleißige und andächtige Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, die strenge christliche Aufsicht des Hausvaters und der Hausmutter über Kinder und Gesinde, vor allem, daß die Hausregenten das Licht ihrer Gottseligkeit und ihres christlichen Wandels vor allen Hausgenossen leuchten lassen, immerdar das Gebotene zuerst erfüllend, wenn dieses nicht eine individuelle Standespflicht des Untergebenen ist, wird den Hausgottesdienst segnenreich machen.

Der Hausgottesdienst wird das Wohnhaus in eine Kirche, ja in einem Vorhof umwandeln, durch den einst die von Gott Geheiligten in die Wohnungen des ewigen Lebens eingehen.

Ich schließe mit den Worten des hl. Johannes Chrysostomus (in der 33ten Homilie), die auch jetzt noch gelten:

„Zu Anfang des Christenthums waren die Wohnhäuser der Christen Kirchen; jetzt macht man selber die Kirche zu einem gemeinen Haus. Früher hätte man in christlichen Häusern kein unanständiges Wort reden hören; jetzt macht man sich nichts daraus, im Hause Gottes des Ewigen völlig zu vergessen.“

Einiges aus dem Tagbuche des seligen Herrn Domherrn Wyßing.

(Fortsetzung.)

Den 10ten May.

Es gibt nicht wohl ein ausdrucksvolleres Wort, als „Verkehrtheit, perversitas.“ Denn was — ich will sagen, welche Thorheit, Sünde, Leidenschaft, welches Verbrechen — ist unmöglich, wenn den Begrißen, die man hat, gar keine Wahrheit unterliegt?

Den 12ten

Mehr als um das tägliche Brod bevollmächtigt uns Christus nicht zu beten. Sogenannte „standesgemäße Erhal-

tung“ ist menschliche Erfindung; als ob es vor Gott ein Recht gäbe, vor den Schlägen des Schicksals gesichert zu sein. Indessen kann und darf ich für mehr als das tägliche Brod bitten, (warum nicht?) und unterdessen sorgen, daß ich meinen Sinn zur Höhe und zu dem überirdischen Wesen Desjenigen steigere, der nur vom täglichen Brode geredet hat.

Den 13ten

Wenn nicht der ganze Sinn durchgängig so gerecht ist, daß der Mensch aus innerm Antriebe gerecht handelt, weil anders zu handeln nicht in seinem Gemüthe liegt, auch wenn kein Gesetz gegeben wäre, sondern der Mensch durchaus so handeln dürfte, je nachdem er sich selbst Gesetz ist; so ist nur noch pharisäische Gerechtigkeit da, und das Gesetz regelt nur das äussere Benehmen, da es ein Spiegel, Abglanz, 20205 der innern Beschaffenheit sein sollte.

Ist die allseitig bestimmte, ich möchte sagen, freiheitslose Freiheit des Menschen nicht vielmehr nur noch ein Saamenkorn? —

Die Tugend des beschränkten Menschen ist hart und richtend.

Den 20ten

Sind deine Sinnesart und deine lauten Maximen, ist deine Handlungsweise und dein Urtheil über Andere, übereinstimmend? Sonst bist du ja der zerrissendste Mensch — wahrhaft verviertheilt! —

Den 21ten

Die Zeit ist die genialste Popularisirung der Ewigkeit.

Brachmonat.

Ein edler, geistvoller Mensch ist mehr werth als das beste Buch. Darum mag wohl auch die heil. Schrift, ob schon sie, auch ohne Rücksicht auf Christus genommen, die schönsten Sachen enthält, — dennoch immer auf Christus, den lebendigen Gott-Menschen, verweisen. In einem gewöhnlichen Buche redet der Verfasser zwar, doch so, daß es das Eigenthum des Lesers wird. Die heil. Schrift ist erst dann recht Wort Gottes im engsten Sinne, und der Leser von Gott recht abhängig, wenn er es vollständig in sich aufgenommen hat.

Den 9ten Mai.

Wenn wir annehmen, daß die Menschen sich durchaus gleich sind, und nur die Verschiedenheit der äußern Umstände sie verschieden modifizirt hat; so erhellt, daß wir über keinen Menschen, um so weniger über ganze Stände ein stolzes, verwerfendes Urtheil fällen dürfen. Welcher Mensch darf sagen, daß er unter gleichen Umständen edler geblieben oder geworden wäre, als die, welche er verurtheilt?

Den 11ten

Jedes Wort im heil. Evangelium ist gleichsam von Gott abgemogen, und spricht die bestimmteste Wahrheit aus. Wenn wir das recht beherzigten, so bedürften wir nur wenig zum Unterricht und zur Ermahnung; das Uebrige diene zur Befeligung.

Wenn der Mensch aufrichtig mit sich umgeht, so kann er sich ein sehr feines Gefühl zur Auffindung seiner körperlichen und seelischen Gebrechen erwerben. Wie arm ist die Sprache, diesen Gefühlen Worte zu geben!

Den 17ten

Woher kommt es, daß ein Mensch in der Blüthe seiner Jahre um gewisser Eigenschaften willen, z. B. Freimüthigkeit u. s. w., von Vielen liebenswürdig befunden wird, und thut er sich etwas darauf zu gut, und bildet das an ihn Bewunderte aus, so wird er in seinem zunehmenden Alter um derselben Sache willen verhaßt, wohl gar verachtet? — Es mögen davon zwei Ursachen sein. Jede männliche Tugend ist in jedem Alter liebenswürdig; wofern sie aber zum Behuf der Eitelkeit blos affektirt wird, so wird sie um so beleidigender, je mehr sie gegen die Eitelkeit Anderer anstößt. — Sodann fordert eine solche männliche Tugend der Menschen Aufmerksamkeit auf um der Erwartungen willen, die sie erweckt. Werden diese nicht erfüllt, so rächen sich die Menschen gern durch Verachtung wegen der vergeblich gezeigten Achtung.

Wir haben eine sehr große Neigung, ausser uns zu wirken; und werden wir gewaltthätig abgewiesen, so ziehen wir uns erst in uns selbst, als unter die Kanonen des eignen Verdienstes, zurück. Sene kräftige Zurechtweisung eines Unberufenen heißt auch „Leiden,“ und dieser gezwungene Rückzug „Nutzen der Leiden.“

Nichts ist so widerlich, als Zurechtweisungen des Witzes, wie z. B.: „Ich hätte hier so und so gesagt.“ Ueberhaupt, wofern dem Witze die Grazie abgeht, hat er sein Todesurtheil schon verdient.

(Fortsetzung folgt.)

Die Arbeitsanstalt im Schloße Baldegg.

Aus verschiedenen Gegenden des Kantons Luzern werden so vielfältige und wiederholte Anfragen gestellt, was für eine Bewandniß es mit der weiblichen Arbeitsanstalt im Schloße Baldegg habe, daß es nothwendig geworden ist, eine öffentliche Antwort zu ertheilen; und diese wird am richtigsten mit der Bekanntmachung von Aktenstücken gegeben, welche die Arbeitsanstalt in ein Licht stellen, wodurch

Jederman in Stand gesetzt wird, über das Unternehmen ein vernünftiges Urtheil fällen zu können.

An den Hochgeachteten Herrn Amtstatthalter in Hochdorf.

Titl.

Der Unterzeichnete hat zuverlässig erfahren, daß Sie, Hochgeachteter Herr Amtstatthalter! in Begleit des Herrn Amtsschreibers den 8. dieß sich in die Schloßwohnung zu Baldegg begeben und daselbst mit der Hausvorsteherin ein Examen aufgenommen haben. Diese arme Familie, wie Sie werden gehört haben, sitzt auf dem Schloße mit etwas zugehöriger Liegenschaft zu Lehen, und dieser Lehenvertrag ist lediglich auf einen guten Ruf, auf ein sittliches, rechtschaffen, friedliches und ehrlich-gewerbsames Betragen der Familie gegründet. Da der Unterzeichnete Mittheilhaber an dieser Liegenschaft Baldegg ist, und im Namen der Mittheilhaber die Verwaltung dieses Privat-Eigenthums übernommen hat; so muß ihm allerdings sehr daran liegen, zu wissen, ob unsere Lehenleute sich eines Polizeivergehens, oder einer gesetzwidrigen Handlung schuldig gemacht, oder ob Jemand Klage gegen sie geführt, oder aus was für Gründen Sie, Hochgeachteter Herr Amtstatthalter! sich veranlaßt finden mußten, in unserm Hause einen polizeiamtlichen Untersuchung vorzunehmen.

Wenn es übrigens nur darum zu thun ist, die Gewerbsamkeit der armen Schwestern zu Baldegg zu kennen, die sich mit Spinnen, Weben, Stricken, Nähen, Verfertigung aller Gattung weiblicher Kleidungsstücke, Kochen, Backen, Waschen, Melken, und anderen häuslichen und ländlichen Arbeiten beschäftigen und arme Bauernmädchen um geringes Kostgeld aufnehmen, in der Absicht, sie in den gleichen Handarbeiten zu unterrichten, und sie nebenbei zu einem sittlichen, christlichen Lebenswandel anzuführen, worüber durchaus kein Geheimniß walten soll; und wenn selbst eine höhere Behörde dieser Privat-Arbeitsanstalt einige Aufmerksamkeit widmen und vielleicht die Armuth unterstützen wollte; so bin ich sehr bereitwillig, darüber hinlängliche Auskunft zu ertheilen.

Mögen Sie demnach, Hochgeachteter Herr Amtstatthalter! durch ein Vergehen unserer Lehenleute veranlaßt, oder in anderer Rücksicht auf Befehl einer höhern Behörde den polizeiamtlichen Untersuchung angestellt haben; so sind beide Fälle für mich von solcher Wichtigkeit, daß ich Sie hiemit bitten muß, mich darüber in Kenntniß zu setzen.

Genehmigen Sie die Ausdrücke meiner schuldigen Hochachtung, mit der ich geharre

Hochdorf, den 12. Wintermonat 1832.

Ihr bereitwilliger F. L. Blum,
Kaplan bei Peter u. Paul.

Antwort des Herrn Amtstatthalters.

Hochdorf, den 14. Wintermonat 1832.

Hochwürdiger Herr Kaplan!

Auf Ihre Zuschrift vom 12. dieß, in Betreff der Bewohner im Schloße zu Baldegg, melde ich Ihnen, daß ich aus höhern Auftrag allda ein Verzeichniß der vorhandenen Personen und ihrer Heimath aufnehmen mußte, um sodann von Polizeiwegen nachsehen zu können, ob für dieselben auch die erforderlichen Schriften eingelegt worden seien.

Uebrigens kann ich Euer Hochwürden zu Ihrer Beruhigung erklären, daß bis dato bei mir über die Schwestern Hartmann zu Baldegg nicht die geringste Klage irgend eines Vergehens geführt worden sei, und daß meine daselbst eingezogenen Informationen weder diesen noch vielweniger den Eigenthümern des Schloßgutes selbst zu irgend einer Unehre oder irgend einem Nachtheil gereichen können.

Mit dieser Erklärung empfangen Euer Hochwürden auch die Versicherung meiner wahren Achtung.

Der Amtstatthalter
L. S. Neichen.

Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Kleinen Rathes des Kantons Luzern in seiner Sitzung vom 22. März 1833.

Nach Anhörung eines ausführlichen Berichts der vereinigten Rathsabtheilungen des Erziehungsrathes und der Justiz- und Polizei-Commission über das Resultat des vom Kleinen Rathe vom 15. Wintermonat vorigen Jahres angeordneten Untersuchs der im Schloße Baldegg, in der Gemeinde Hochdorf, befindlichen weiblichen Erziehungsanstalt unter der Leitung von sieben ledigen Schwestern Hartmann von Ermensee, gemäß welchem Bericht sich ergibt, daß am 31. Christmonat leztthin eine Visitation gemeldeter Anstalt durch zwei Mitglieder genannter Rathsabtheilungen statt gefunden hat, *) wobei sich erzeigt, daß siebenzehn Töchter in der Anstalt vorhanden waren, welche, mit Ausnahme einer einzigen, alle über 14. Jahre alt sind; daß nur drei davon nicht dem hiesigen Kanton angehören, daß diese Töchter in aller weiblichen Handarbeit, ferner in Landarbeiten, dann im Lesen und Schreiben Unterricht erhalten; daß in Nahrung und Kleidung Ordnung und Reinlichkeit herrsche, und daß überhaupt den Untersuchungs-Kommissarien nichts aufgefallen, was ihnen einige Beunruhigung hätte verursachen können;

Hat der Kleine Rath,

*) Zu dieser Visitation waren Hr. Staatsrath Steiger und Hr. Oberlehrer Rietschi nach Baldegg abgesendet worden.

(Hiezu eine Beilage.)

(Den 8. Juni 1833.)

Auf den Antrag der referirenden Rathsabtheilungen; in Betrachtung: daß gemäß gesetzlicher Vorschrift alle Erziehungsanstalten unter stäter Aufsicht der Regierung und ihrer untergeordneten Erziehungsbehörden zu stehen haben;

In Betrachtung: daß besonders bei einer so ausgedehnten Anstalt, die lediglich unter weiblicher Leitung steht, es nöthig ist, für den religiösen Unterricht ohne fremdartige oder schädliche Beimischungen zu sorgen;

In Betrachtung: daß dem erstatteten Bericht zu Folge Herr Kaplan Blum in Hochdorf sich einigermaßen mit der Direktion dieser Anstalt befaßt, und auch Miteigenthümer des dazu benutzten Grundstückes ist;

In Betrachtung: daß dann auch immerhin der Vorschrift der Volksgesetze, bezüglich auf den Aufenthalt und die Niederlassung von nicht Gemeinde- oder Kantons-Angehörigen ein Genüge geleistet, und dießfalls eine Aufsicht angeordnet werden müsse;

b e s c h l o s s e n :

- 1) Die gemeldete Erziehungsanstalt im Schlosse zu Baldegg sei unter die Aufsicht des Erziehungs Rathes gestellt, der zu diesem Ende die nöthigen weiteren Anordnungen zu treffen hat.
 - 2) Herr Kaplan Blum in Hochdorf sei aufgefordert, demselben einen Bericht über den Zweck und die Einrichtung der Anstalt zu erstatten, und zugleich zu melden, ob er, oder wer sonst sich mit dem Religionsunterricht in derselben befaßt.
- Diese Berichterstattung über den Fortgang der Anstalt hat er sodann am Ende jeden Jahres fortzusetzen.
- 3) Dem Amtstatthalter und dem Gemeindeammann von Hochdorf sei aufgetragen zu wachen, daß keine Kostböcker oder andere Personen in die Anstalt aufgenommen werden, wenn selbe sich nicht mit den gehörigen Schriften versehen befinden.
 - 4) Gegenwärtiger Beschluß ist dem Erziehungs Rath, so wie Herrn Kaplan Blum, den Schwestern Hartmann und dem Amtstatthalter und Gemeindeammann von Hochdorf zur Kenntniß und Verhalt mitzutheilen.

Dem Protokoll gleichlautend;

Der Staatschreiber:
A. Hunkeler.

Luzern, den 12. April 1833.

Der Erziehungs-Rath des Kantons Luzern an den Wohllehrwürdigen Herrn Kaplan Blum in Hochdorf.

Euer Wohllehrwürden

werden diejenige Erkenntniß des Hohen Kleinen Rathes vom 22. März abhin erhalten haben, vermöge welcher die unter Ihrer unmittelbaren Leitung stehende weibliche Erziehungs-Anstalt im Schlosse zu Baldegg unter die Aufsicht des Erziehungs-Rathes gestellt worden ist.

Demnach finden Wir uns veranlaßt, Ihnen, Wohllehrwürdiger Herr Kaplan! insbesondere eine genaue Beobachtung der in dem 2ten Artikel der allegirten Rathserkenntniß Ihnen überbundenen Verbindlichkeit der Erstattung eines jährlichen Berichtes über den Fortgang der fraglichen Anstalt anzuerkennen.

Mittlerweilen werden Sie Uns bereits jetzt schon und mit Beförderung ein namentliches Verzeichniß über alle dormalen in der Anstalt befindlichen Töchter zur Einsicht übermachen.

In welcher Entgegensicht Wir Euer Wohllehrwürden Unserer Achtung bestens versichern.

Der Präsident

J. K. Amrhyn.

Namens des Erziehungs Rathes;
der Staatsunterschreiber:
R. Küttmann.

An Schultheiß und Kleinen Rath des Kantons Luzern.

Lit. Lit.

Ein Auszug aus dem Verhandlungs-Protokoll des Kleinen Rathes des Kantons Luzern in seiner Sitzung vom 22. März 1833, in Betreff einer Arbeitsanstalt für die ärmere Klasse von Bauernmädchen im Schlosse Baldegg, veranlaßt den Unterzeichneten, diesen Bericht an Schultheiß und Kleinen Rath niederzuschreiben, um Sie, Hochgeachtete, Hochgeehrte Herrn! auf den richtigen Standpunkt aufmerksam zu machen, von welchem aus dieses armüthige Privatunternehmen gewürdigt werden möchte. Es wäre mir allerdings sehr erfreulich und tröstlich, aus dem Protokoll-Auszug zu vernehmen, wie die vereinigten Rathsabtheilungen des Erziehungs Rathes und der Justiz- und Polizeikommission an den Hohen Kleinen Rath einen so günstigen, ich möchte sagen, einen nur zu günstigen und vornehmen

Bericht erstattet haben, aus dem sich die Regierung den Begriff einer Erziehungsanstalt in ihrem hohen Sinn und Geist gebildet; wenn ich nicht sagen müßte, wie mangelhaft und dürftig dies Privatunternehmen — im Grunde gesehen — wirklich sei, und wenn der hohe Begriff einer Erziehungsanstalt und daraus hervorgehende Forderungen mich freiwilligen Verwalter und Vorseher des Hauses Waldegg nicht in eine unverdiente Klemme versetzen könnten, wenn andererseits die Privateigenthümer des Schlossgutes nicht größere Verpflichtungen und Leistungen übernehmen wollten. Von dieser Ansicht geleitet, habe ich den 12. Wintermonat 1832 an den Herrn Amtshalter in Hochdorf geschrieben, um die Veranlassung zu dem unerwarteten, unterm 8. Wintermonat vorgenommenen, polizeiamtlichen Untersuche bei unsern Dienst- und Lehrenten zu Waldegg zu vernehmen, und es ward mir eine beruhigende Antwort ertheilt. Von dem nämlichen Standpunkte ausgehend will ich versuchen, Hochgeehrte Herren! den Zweck und die Einrichtung des bemeldeten Unternehmens hiemit deutlicher zu entwickeln.

Die Eigenthümer des Schlosses Waldegg haben dieses Gut mit einem zu zweckmäßiger Benutzung nöthigen Inventarium armen Bauernknechten zu Lehen gegeben, oder vielmehr arme Mägde in Dienst aufgenommen, um ihnen Arbeit, Verdienst, Broderwerb und ein sicheres Obdach zu verschaffen und sie vor dem Betteln zu bewahren. Diese beschäftigen sich mit Spinnen, Weben, Stricken in seinen verschiedenen Arten, Nähen zu Verfertigung aller Gattung, vorzüglich weiblicher, Kleidungsstücke und mit Anpflanzung des Lehngutes. Aus ihrer Mitte wird je die tauglichste Person zur Meisterin oder Vorseherin bestellt, und den Mägden nach ihren Kräften ein Wirkungskreis angewiesen. Zwei Mägde sind für die Küche und den Keller, drei für die Arbeitsstube, zwei für die Webstube, und zwei für Beforgung des Viehes und des Landbaues angeordnet. Von der Handarbeit und vom Ertrag des Landbaues müssen die Dienstmägde die Unkosten der Haushaltung, Nahrung und Kleidung bestreiten und überhin jährlich einen Lehenszins entrichten. Die Schwestern und Kosttöchter haben eine gemeinsame häusliche Kost: zum Frühstück gewöhnlich Suppe; zu Mittag Suppe, Erdäpfel und Obstgemüß oder Reisbrei; zur Abendzeit ein Becklein voll Kaffee und dazu ein Stücklein Haubrod, und zu Nachts Suppe, Erdäpfel und Milch. Für den Hausbrauch werden jährlich zwei Schweine gemästet, oder es wird auch nach Umständen eine fette Kuh geschlachtet. In der Haushaltung wird auf Gehorsam, strenge Ordnung und Reinlichkeit gehalten. Des Morgens frühe müssen alle Hausgenossen auf ein gegebenes Zeichen aufstehen, und sich Abends zur bestimmten Zeit zu Bette legen. Des Morgens vor dem Frühstück, des Mittags und Nachts nach dem Essen wird von der gesammten Familie gemeinschaftlich das Gebet verrichtet, und über Tisch und

in der Zwischenzeit in der Arbeitsstube eine lehrreiche und erbauliche Vorlesung gehalten, und dann wieder ein christliches Lied gesungen.

Die Verwaltung schließt mit den Jungfrauen einen Dienst- und Lehenvertrag auf bestimmte Jahre ab, daß jede Person auf Dichtmes oder Margrethen nach vorgegangener Aufkündigung aus dem Dienste austreten, und an Kleidungsstücken mitnehmen kann, was sie zugebracht und sich im Hause ehrlich erworben hat. Wenn es aber den Mägden beliebt, ihre Dienstzeit zu verlängern, so werden sie im Hause Schutz, Nahrung und Kleidung, im Alter Pflege, in Krankheit Arznei und Abwart finden, und bei ihrem Tode eine christliche Begräbnis erhalten, wofür sie aber ihre sämmtliche Fahrhabe im Hause zurücklassen sollen. Sollte aber eine dieser Schwestern sich eines schweren sittlichen Vergehens schuldig machen und Mergernis geben, wodurch der gute Ruf des Hauses befeckt, die häusliche Ordnung gestört, und der Haushaltung bedeutender Schaden zugeführt würde, so ist der Verwaltung die Pflicht aufgelegt, eine solche Person sogleich Vertragsgemäß aus dem Dienst-Lehen auszustossen, und ihr an Kleidungsstücken mitzugeben, was sie zugebracht hat.

Unter diesen Umständen gestattet die Verwaltung den armen Schwestern, daß sie Bauernmädchen, welche aus der Schule entlassen sind, in ihr Lehenhaus um billiges Kostgeld aufnehmen dürfen, um sie in allen den oben bezeichneten häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten, und sie zugleich zum Gebet, zum Gehorsam und überhaupt zu einem christlichen, sittlichen Lebenswandel anzuhalten; und der Vorseher des Hauses gibt den Eltern und Vermündern die Zusicherung, daß er über ihre Kinder Obforgen werde. Die Verwaltung hat nichts Anderes zur Absicht, als den Eltern der mittlern und ärmsten Volksklasse ein sicheres Zufluchtshaus zu eröffnen, in der Hoffnung, daß darin die Kinder zu arbeitfamen, fleißigen, treuen, christlichen Dienstmägden heranwachsen möchten.

In Hinsicht des Religions-Unterrichtes steht Waldegg unter dem Hochwürdigen Herrn Pfarrer zu Hochdorf, wie jede andere Bauernfamilie der Pfarrei; da wird an Sonn- und Festtagen für Alle Religionsunterricht in der Pfarrkirche ertheilt, den die Schlossbewohner sehr fleißig anhören. Es hat mir auch der Ortspfarrer eine besondere Aufsicht über die besprochene Familie aufgetragen, und da ich als Vorseher des Hauses für die häusliche und sittliche Ordnung zu wachen übernommen, so kann ich Ihnen, Hochgeehrte, Hochgeehrte Herren! die tröstliche Zusicherung geben, daß es mir die wichtigste Angelegenheit sein wird, in dieser Haushaltung die gesunde, christkatholische Lehre zu bewahren, und bei den Dienstmägden und Kosttöchtern eine fremdartige oder schädliche Beimischung nach Kräften zu verhindern. An Sonn- und Feiertagen nach geendetem

Gottesdienste in der Pfarrkirche werden die jüngeren Hausgenossen sämtlich zum Schreiben und Lesen angemahnt, und so oft es mir die Zeitumstände zulassen, besite ich mich, ihre Schriften zu prüfen, neue Aufgaben zu ordnen, daß sie sich in dem Fortarbeiten möchten, was sie in der Schule früher erlernt haben; und eine Erholungstunde am Abend wird ihnen nur in dem Thoren im Schloßhöflein und Garten gestattet.

Aus dieser getreuen Darstellung werden die Hochgeachteten, Hochgeehrtesten Herren nicht unschwer begreifen, daß man mit Mägden, die in der Armuth geboren, im Bettel aufgewachsen sind, denen die Gebrechen der Armuth immer noch ankleben, die nichts mitbringen, als die nothdürftigen Kleider, einen guten Willen, Arbeitsfleiß und den Ruf eines stillen, gottesfürchtigen christlichen Wandels, — keine Erziehungsanstalt nach dem Geiste und Begriffe des hohen Kleinen Rathes zu gründen im Sinne haben konnte; sondern daß man nur, zwar unter Spott und Hohngelächter vieler, und beim Neid und Mißgunst Anderer, beabsichtigt, armen Töchtern unter einem sichern Obdache durch ihre eigene Anstrengung in Fabrikation von Strümpfen, Winterschuhen, Wamsen, Tschöpen, Fürschlüssen, Hemdblein, Unterröcken, Tüppen, Güllern, Kappen u. s. w. ehrlichen Verdienst und Broderwerb zuzusichern, und daß die Müttern, die ihre Kinder den auf die Stöbhe heranziehenden Strickerinnen, Näherinnen und Schneiderinnen nicht in die Lehr- und Erziehung geben wollen, hier ein Haus finden möchten, in welchem ein Töchterlein in allen den Handarbeiten angeleitet werden, wie sie in jeder wohlbestellten Bauern-Haushaltung geübt werden sollen.

Mit diesem umständlichen Berichte glaube ich nun der Aufforderung der Hohen Regierung ein Genügen geleistet, und meine Schuldigkeit wohl gethan zu haben, und bitte die Ausdrücke vollkommener Hochachtung zu genehmigen, mit der ich bin

Hochgeachteter, Hochgeehrtester Herr Schultheiß!
Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren!

Hochdorf den 6. Mai 1833:

Ihr bereitwilliger Diener F. L. Blum,
Kaplan bei St. Peter und Paul.

Diesem Berichte an den Kleinen Rath ist noch ein Verzeichniß der Dienstmägde und Kosttöchter beigelegt worden, welche sich dormalen aus verschiedenen Gegenden des Kantons in Baldegg befinden. Gegenwärtig sind fünfundzwanzig Töchter in dieser Anstalt, und wegen Mangel an Betten, Beinwand und Hausgeräth können einstweilen nicht wohl mehr aufgenommen werden, obgleich fast alle Wochen neue Anfragen geschehen, was zum Theil das große Bedürfnis einer solchen Anstalt beweiset. Das Schloß mit etwas zuge-

höriger Liegenschaft ist vor ungefähr 3 Jahren um viel zu hohen Preis und unter harten Bedingungen angekauft worden, weil es zu dieser Absicht ein sehr geeignetes Lokal zu sein schien, indem auch eine Schloßkaplanei damit verbunden ist, welche in Zukunft eine schöne und edle Bestimmung erhalten dürfte. Schloß und Garten sind mit einem tiefen Graben umgeben, den eine treffliche Brunnquelle fließt, und die beiden Eingänge in den Schloßraum sind mit Thoren versehen, wodurch jeder unnöthige Zutritt abgeschnitten ist, und die zur Erhaltung des Friedens unter so vielen Töchtern nöthige Klausur gewährt wird. Die Haushaltung der armen Schwestern wird jährlich durch freiwillige Beiträge stiller Gutthäter unterstützt, und so von einem Jahr zum andern der Bestand gesichert. Ohne diese Unterstützung müßte die Haushaltung unter Schulden und Armuth erliegen. Ließen die Beiträge etwas reichlicher, so werden daraus Hausgeräth und Werkgeschirre angeschafft und die nöthigsten Reparaturen an dem Schloßgebäude, das sehr im Verfall war, wieder vorgenommen. Wenn nicht ein naher Unfall diese armüthige, noch schwache Pflanze mit einem Schläge zerstört, und die Anstalt, die in ihrer Art noch einzig ist im Kanton, unter Gottes Segen erhalten und gestärkt wird, so dürfte sie in wenigen Jahren dem Landvolke zum größten Nutzen und zum Segen des Landes werden.

K i r c h l i c h e N a c h r i c h t e n.

Frankreich. Mehrere Geistliche der Diözese Mans, wohl fühlend das Bedürfnis, die Klöster wieder aufleben zu machen, und die Heiligthümer der menschlichen Gesellschaft wieder zurückzugeben, welche der revolutionäre Hammer hatte zerstören wollen, faßten schon vor längerer Zeit den lobwerthen Entschluß, die Wiederherstellung der Benediktiner zu betreiben. Gestützt auf die Unterstützung des Bischofs von Mans, waren sie in ihren Bemühungen sehr glücklich. Sie haben das Priorat von Solmes, bei Sablé erhalten, und schicken sich nun an, zuerst in's Kloster zu gehen. Die Zeit ihrer Versammlung ist der 11. Juli. Sogleich beim ersten Tage soll die Regel des heil. Benedikt in Kraft treten. Die Familie wird etwa aus zehn Personen bestehen. Die Kosten der Anstalt zu decken wird eine Subskription eröffnet.

— Der Prinz Emil Geidroyk aus dem Palatinate Bloch starb im Hospital zu Bergerak 31 Jahre alt. Er hatte durch die Revolution: welche er mit Wärme vertheidigte, alle seine Güter verloren. Am Ende verlangte er noch die heiligen Sakramente. Gott ist Richter über mein Loos, sagte er am Ende, in Seine Hände vertraue ich daselbe; ich bere Seine Pläne an und unterwerfe mich voll Hoffnung Seinem heiligen Willen. Seine letzten Gedanken waren: Gott — die Freiheit — und seine Mutter.

— Vor einiger Zeit reisten von Bordeaux sechs Missionäre nach den orientalischen Missionen ab; drei waren Franzosen, drei Italiener, unter diesen Graf Vesi, aus einer berühmten Familie von Verona, welcher, nachdem er einmal den geistlichen Stand angetreten, jedem Gedanken auf Ehren und Würden entsagte und sich den Gefahren des Apostelamtes in den Ländern der Ungläubigen widmen wollte. Er wird sich mit noch zwei Franziskanern nach Chen-Si begeben.

Amerika. Gleiche Verhältnisse rufen gleiche Erscheinungen hervor. Beim Anfange der Reformation waren die öffentlichen Disputationen und Kontroversen zum Verwundern häufig. Eben diese Kontroversen haben nun auch in den vereinigten Staaten von Amerika öffentlich und ordentlich angefangen, weil sich hier die Religionsparteien eben so gegenüber stehen, wie früher in Europa. —

Einsiedeln. Während des Pfingstfestes war eine ungewöhnliche Menge von fremden Pilgern an diesem Wallfahrtsorte versammelt; die Kirche, die größte in der Schweiz, war nicht im Stande, sie zu fassen.

Am Pfingstdienstag wallfahrte der alte Kanton Schwyz nebst Wollerau in zahlreicher Menge nach Einsiedeln. Man weiß, wie die Parteien politisch feindlich sich einander gegenüberstehen, und dennoch blieb bei diesem Anlasse Alles ruhig. Sollte die Macht der Religion, welche die Leidenschaften so im Zaume zu halten im Stande war, nicht vermögen, die getrennten Brüder endlich wieder, und inniger als früher, miteinander zu vereinen. Wir hoffen es, und Gott gebe es! —

Niedwalden. Gegen den Artikel in No. 21, die „Schützenkilden betreffend, sind seither einige Berichtigungen eingekommen. Vorerst wird bemerkt, daß die Kirchweih- und Bruderschaftsfeste in Niedwalden sich nicht bloß auf kirchliche Feiern beschränken, sondern mit allerlei stehenden Lustbarkeiten verbunden seien, und daß bei den Schützenfesten ebenfalls eine kirchliche Feier Statt finde.“

„Warum der frühere Korrespondent, wenn es ihm um Abschaffung der Mißbräuche zu thun sei, nicht auch gegen die Schmausereien z. B. der Remigianer, der Grimpler und Grempler, der Josephsbrüder der Großrätler in Stans, der Klementiner in Buchs und namentlich gegen die Kelpelerfeste eifere, doch mit allerlei Gaukeleien und Mummereien an verschiedenen Sonntagen, und hie und da mit großem Zusammenlauf des Volkes, gefeiert würden.“

„Wenn berichtet werde, daß einige Beckenrieder sammt Mithaste an Landammann und Rath die Forderung eingegeben, die neun Schützenkilden wieder herzustellen, so sei dies zweimal irrig.“

„Von neun Schützenkilden sei im Vorschlage keine Rede gewesen; die Bittsteller haben nur die Freiheit, welche das hierin bevorrechtete Stans genieße, auch für sich verlangt, die Schützenkilden nämlich an einem beliebigen Tage zu

halten, wobei nach Gutfinden der Schützengesellschaft die Schützenkilden, jedoch freiwillig, auch an drei Sonntagen hätten gehalten werden können, was früher oft der Fall gewesen ist. Sodann habe nur ein einziges Mitglied der Schützengesellschaft von Beckenried, Herr Schützenmeister Wymann, und zwar in Uebereinstimmung mit den Schützenvorständen von Buchs, Wolfenschießen, Thalwyl, Stansstad, diesen Vorschlag an die Behörde abgereicht, die ihn auch schlechtweg hätte abweisen können.“

„Endlich frage es sich, ob nicht durch die frühere Darstellung der lieblose Verdacht auf die schwer heimgesuchte Gemeinde Beckenried gewälzt werden könnte, als zeige sich bei ihr eine Neigung, die milden Gaben zu verprassen, — ein Verdacht, der bei richtiger Darstellung der Sache nicht nur nicht die Gemeinde, sondern nicht einmal ihren Schützenmeister treffen könne.“

Indem wir diese Bemerkungen dem Einsender, vorzüglich wegen des letzten Grundes, verdanken, sprechen wir die Hoffnung aus: es lasse sich Alles, was zur Entheiligung der Sonn- und Festtage führt, vermeiden, ohne den alten nationalen Sitten und Freuden, die der Regel nach besser sind, als die revidirten, zu nahe zu treten.

Trubschachen, 1. Juni. Freitags den 21. Mai Morgens um 9 Uhr brach in dem Trubschen, ganz an der Luzerner Grenze gelegenen Dorfe Kröschenbrunnen Feuer aus. Ohne die thätige Hilfe wäre das ganze Dorf abgebrannt.

Wahrhaft rührend war die unerschrockene edle Thätigkeit der katholischen Nachbarn und ihrer Priester, die, eingedenk der aus dem Emmenthal empfangenen Hilfe bei dem Brande von Marbach und Schüpfheim, ihre Pfarrgenossen zu erneuertem Muth und Ausdauer anspornten, und selber thätige Hilfe leisteten. (Aarg. Zeitg.)

Luzern. Am heiligen Dreifaltigkeitssonntage, der sonst in der ganzen katholischen Kirche als ein Fest erster Klasse gefeiert wird, war für das Amt Hochdorf eine Militärübung auf Hitzkirch angeordnet worden. Da einige Soldaten in Feiertagskleidern erschienen und sich mit der Festlichkeit des Tages entschuldigten, so wurden sie sogleich arreirt und für 24 Stunden ins Gefängniß abgeführt. —

— Die Orts- und Gemeindebürger der Landgemeinde Willisau haben in ihrer Versammlung v. 27. Mai mit 312 Stimmen gegen drei beschlossen, gegen die im dortigen Schlosse, unter der Leitung von Protestanten errichtete Erziehungsanstalt eine neue Vorstellungsschrift an den Großen Rath einzureichen.

St. Gallen, 4. Juni. Heute wurde der katholische Priester Felix Helbling von Rapperswyl an die Stelle des Hrn. Sailer, der die auf ihn gefallene Wahl nicht annahm, vom Großen Rathe zum Mitglied des Kleinen Rathes gewählt.